



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

27.02.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Siewert
Telefon: 492-5147
SiewertS@stadt-
muenster.de

Frau Kratz-Trutti
Telefon: 492-5130
KratzTrutti@stadt-
muenster.de

Betrifft

Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP an den Rat Nr. A-R/0064/2019 vom 30.09.2019 "Berechnung des Kinderbetreuungsbeitrags mittels linear progressiver Tarifzonen"

Beratungsfolge

18.03.2020 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt die Ausführungen zu linear progressiven Tarifzonenmodellen zur Kenntnis und lehnt deren Einführung ab. Der Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP Nr. A-R/0064/2019 vom 30.09.2019 ist mit dieser Vorlage bearbeitet und erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Antragsanliegen:

Den Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP an den Rat Nr. A-R/0064/2019 vom 30.09.2019 (vgl. Anlage 1) hat der Rat in seiner Sitzung vom 09.10.2019 an den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien verwiesen.

Ziel des Antrags ist es, den Kinderbetreuungsbeitrag zukünftig mittels linear progressiver Tarifzonen zu berechnen.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, zwei Tarifzonenmodelle auf Basis der aktuell gültigen Beitragsstufen zu erstellen:

- a) Das eine soll anhand der vorliegenden Beitragsdaten im Ergebnis möglichst haushaltsneutral sein.

- b) Das andere soll unter Beibehaltung der aktuellen maximalen Belastung der Beitragszahlergruppen der jeweiligen Stufe erfolgen.

2. Prüfung der Umsetzung des Antrags

In der Begründung des Antrags wird auf das in Deutschland verwendete Modell linear-progressiver Tarifzonen zur Berechnung der Einkommensteuer verwiesen.

Ein Tarifsystem wird als linear-progressiv bezeichnet, wenn die Steuerlast mit wachsendem Einkommen überproportional wächst. Bei der Einkommensteuer sind dabei mehrere Zonen zu unterscheiden: In der Nullzone bleibt ein Grundbetrag steuerfrei. Zwei Progressionszonen erfassen das zu versteuernde Einkommen. Die Tarife steigen in diesen Zonen linear an. Jedes höhere Einkommen unterliegt dem Spitzensteuersatz.

Eine Übertragung des Modells auf den Bereich der Elternbeiträge würde sich wie folgt darstellen:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden beibehalten.
- Jede Einkommensgruppe bildet eine Tarifzone.
Innerhalb der jeweiligen Tarifzone/Einkommensgruppe wird der Elternbeitrag prozentual vom tatsächlichen Einkommen ermittelt (z.B. mit 5,6 %). Im Gegensatz zum linear-progressiven deutschen Steuermodell erfolgt innerhalb der jeweiligen Tarifzone/Einkommensgruppe keine Steigerung des prozentualen Anteils am Einkommen.
- Pro Tarifzone/Einkommensgruppe steigert sich der Anteil des Elternbeitrags am Einkommen (z.B. 5,6 % in der Einkommensgruppe bis 75.000 €, 5,9 % in der Einkommensgruppe bis 85.000 €).

Eine Umsetzung der beiden Modelle nach Ziff.1a und 1b des Antrags hätte folgende Auswirkungen:

Die Umsetzung eines linear-progressiven Tarifzonenmodells hätte bei einem haushaltsneutralen Modell Beitragserhöhungen und bei einem Modell unter Beibehaltung der aktuellen maximalen Belastung Mindereinnahmen in derzeit nicht bezifferbarer Höhe zur Folge. Darüber hinaus ist in beiden Varianten mit steigenden Personalkosten und mit Kosten für die Umsetzung durch den Software-Anbieter zu rechnen.

Haushaltsneutrales Tarifzonenmodell (Ziff. 1a)

Dieses Modell hat Beitragserhöhungen zur Folge. In den jeweiligen Einkommensgruppen/Tarifzonen zahlen aktuell alle Eltern den gleichen Beitrag.

Die Mindereinnahmen, die bei den Elternbeiträgen für die Einkommen im unteren Bereich einer Einkommensgruppe entstehen, müssten durch die Erhöhung der Elternbeiträge für die höheren Einkommen in dieser Einkommensgruppe kompensiert werden.

Für wie viele Beitragspflichtige und in welcher Höhe Beitragserhöhungen erfolgen müssten, kann erst nach einer vom Software-Anbieter erstellten Beitragstabelle ausgewertet werden.

Dem u.a. Beispiel (für jeweils drei Kinder unter drei Jahren, die 45 Stunden wöchentlich in einer Kindertageseinrichtung betreut werden), ist zu entnehmen, dass es für ein haushaltsneutrales Tarifzonenmodell zu einer Erhöhung des bisherige Elternbeitrags in der jeweiligen Einkommensgruppe/Tarifzone je nach Höhe des Einkommens kommen wird.

Tabelle 1: Beispiel für ein haushaltsneutrales Tarifzonenmodell:

3 Kinder, 45 Std. Kind u 3					
Aktuelles System		Alternatives System			Veränderungen
Einkommensgruppe €	Aktueller Elternbeitrag € mtl.	Einkommen (Beispiele) €	Elternbeitrag € mtl.		(Mehr-/Minder- einnahmen)
			% vom Einkom- men	€	€
62.001 – 75.000	350	62.100	6,05	313	-37
	350	69.000	6,05	348	- 2
	350	75.000	6,05	378	+28
Zwischensumme 1	1.050			1039	-11
75.001 – 85.000	419	75.100	6,35	397	-22
	419	80.000	6,35	423	+4
	419	85.000	6,35	450	+31
Zwischensumme 2	1.257			1270	+13
Einnahmen	2.307			2.309	+2

Der Prozentsatz vom Einkommen in der jeweiligen Einkommensgruppe/Tarifzone wurde für dieses Modell so gewählt, dass das Ergebnis eine haushaltsneutrale Einnahme von Elternbeiträgen ist.

Tarifzonenmodell unter Beibehaltung der aktuellen maximalen Belastung (Ziff. 1 b)

Dieses Modell hat Mindereinnahmen zur Folge.

Der bisherige Elternbeitrag in den einzelnen Einkommensgruppen/Tarifzonen soll nicht überschritten werden. Für alle Einkommen unterhalb des höchsten Einkommens der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich ein geringerer Elternbeitrag als bisher, was im Ergebnis zu Mindereinnahmen führt.

Tabelle 2: Beispiel für ein Tarifzonenmodell unter Beibehaltung der aktuellen maximalen Belastung:

3 Kinder, 45 Std. Kind u 3					
Aktuelles System		Alternatives System			Veränderungen
Einkommensgruppe €	Aktueller Elternbeitrag € mtl.	Einkommen (Beispiele) €	Elternbeitrag € mtl.		(Mehr-/Minder- einnahmen)
			% vom Einkom- men	€	€
62.001 – 75.000	350	62.100	5,60	290	-60
	350	69.000	5,60	322	-28
	350	75.000	5,60	350	0
Zwischensumme 1	1.050			962	-88
75.001 – 85.000	419	75.100	5,90	369	-50
	419	80.000	5,90	393	-26
	419	85.000	5,90	418	-1
Zwischensumme 2	1.257			1.180	-77
Einnahmen	2.307			2.142	-165

Bei diesem Modell soll der aktuell in einer Einkommensgruppe/Tarifzone zu zahlende Elternbeitrag nicht überschritten werden. Daher wurde der Prozentwert ausgehend vom höchstmöglichen Einkommen einer Einkommensgruppe/Tarifzone (z.B. 75.000 €) und anhand des aktuellen Elternbeitrags (z.B.350 €) ermittelt.

Sach- und Personalkosten

Darüber hinaus sind bei einem linear-progressiven Berechnungsmodell zur Erhebung von Elternbeiträgen steigende Sach- und Personalkosten zu erwarten, weil das Verfahren zur Festsetzung der Elternbeiträge aufwendiger wird, verursacht durch

- spitz auszurechnende Einkommen, mit einem daraus resultierenden erhöhten Beratungsbedarf der Eltern.
- jährliche Überprüfungen, weil sich die Einkommen in den meisten Fällen jährlich ändern und sich jede Änderung des Einkommens auf den Elternbeitrag auswirkt.
- Mahnungen durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen, wenn Daueraufträge nicht an den neuen Elternbeitrag angepasst werden, infolgedessen vermehrte Nachfragen beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die Erstellung einer Elternbeitragstabelle unter der Voraussetzung der Haushaltsneutralität (Ziff. 1a) bzw. die Auswertungen der Mindereinnahmen (Ziff. 1b) durch den Software-Anbieter würde Mehrkosten verursachen.

Das Ergebnis wäre zudem wenig aussagekräftig, da viele in der Software hinterlegte Einkommen nicht aktuell sind (zweijährige rückwirkende Überprüfungen, keine genauen Angaben des Einkommens in der höchsten Einkommensgruppe über 150.000 €, nur Nennung der Einkommensgruppe bei Neuanmeldungen).

3. Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Einführung von Berechnungsmodellen für Elternbeiträge mittels linear-progressiver Tarifzonen nicht empfehlenswert.

Die Umsetzung des Berechnungsmodells unter Beibehaltung der aktuellen maximalen Beiträge pro Einkommensgruppe würde zu Mindereinnahmen führen.

Bei einer haushaltsneutralen Umsetzung des Berechnungsmodells käme es zu Beitragserhöhungen für viele Eltern, die vor dem Hintergrund der Einführung eines zweiten beitragsfreien Kitajahres durch den Landesgesetzgeber nicht zu vermitteln sind.

Beide Modelle verursachen zudem steigende Personal- und Sachkosten.

Die im ersten Beispiel der Antragsbegründung beschriebene Problematik der erstmaligen Festsetzung eines Elternbeitrags für bisher beitragsfreie Eltern aufgrund einer Lohnerhöhung würde durch ein linear-progressives System nicht behoben. Auch hier würde es bei Überschreitung der ersten Einkommensgruppe zur erstmaligen Festsetzung eines Elternbeitrags und damit für bisher beitragsfreie Eltern zu vergleichsweise hohen Elternbeiträgen und Nachforderungen kommen.

Wie das zweite Beispiel der Antragsbegründung belegt, würde in der beschriebenen Fallkonstellation die Höhe der Elternbeiträge und damit die entsprechende Nachforderung in einem linear-progressiven System zwar moderater ausfallen als es gegenwärtig der Fall ist, andererseits würde jede Lohnsteigerung zu einer Erhöhung der Elternbeiträge führen. Im aktuellen Beitragssystem verbleiben viele Eltern trotz Einkommenszuwachs in der gleichen Einkommensgruppe und zahlen keinen höheren Elternbeitrag.

I.V.

gez.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP an den Rat Nr. A-R/0064/2019 vom 30.09.2019